

1. Unterrichtspflichtzeit

¹Die Unterrichtspflichtzeit ist ein Teil der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV).

²Für die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im Beamtenverhältnis an den staatlichen Realschulen sind die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV) in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

³Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an staatlichen Realschulen sowie für tarifbeschäftigtes sonstiges mit unterrichtlichen Aufgaben an staatlichen Realschulen beschäftigtes Personal gelten gemäß § 44 Nr. 2 TV-L hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Ebenso gelten die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und der Lehrerdienstordnung (LDO) in der jeweils geltenden Fassung.